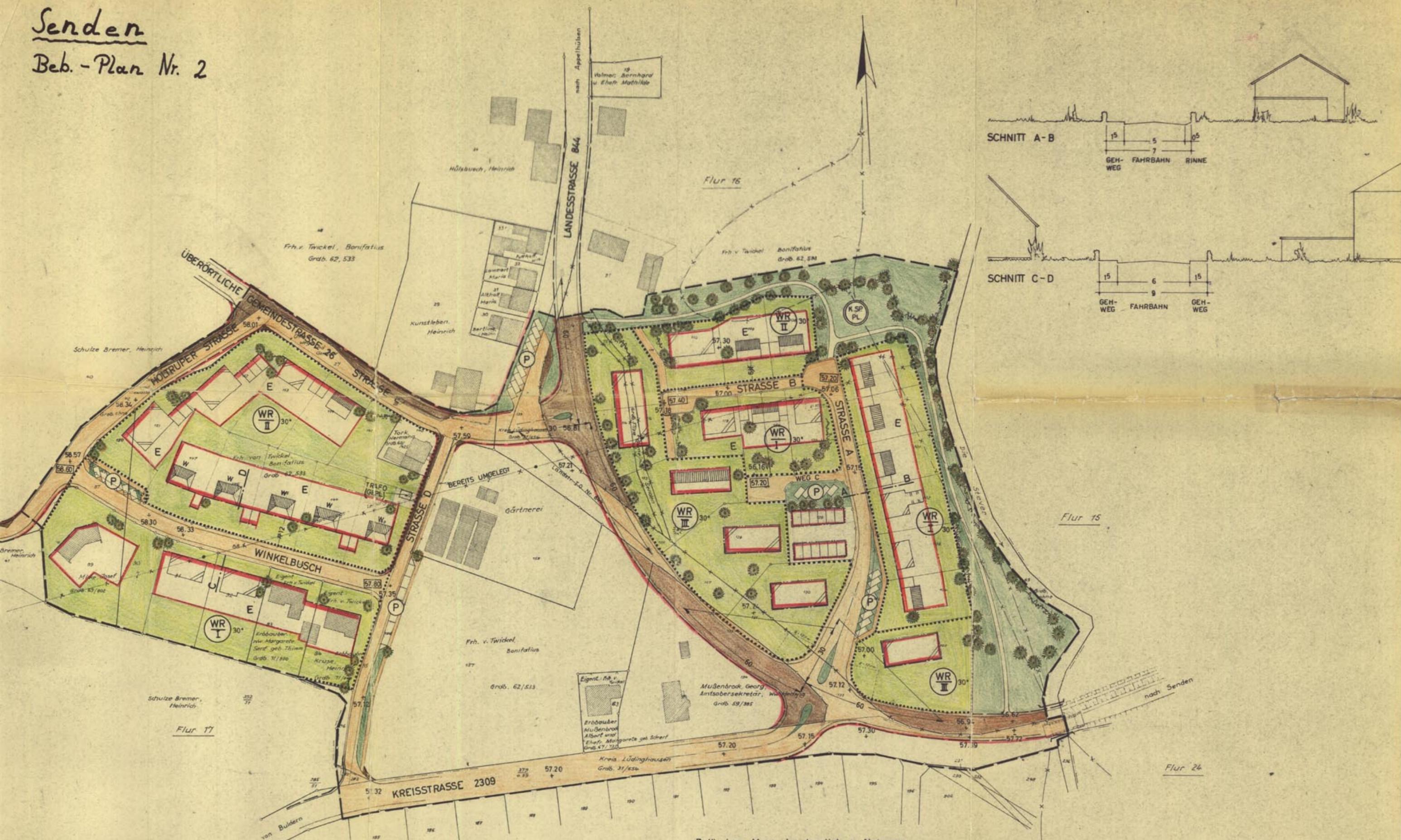
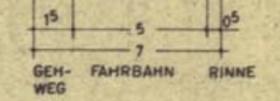


Senden

Beb.-Plan Nr. 2



SCHNITT A-B



SCHNITT C-D



Zulässiges Mass der baulichen Nutzung

| Baugebiet | Zahl der Vollgesch. | Grundflächenzahl | Geschossflächenzahl |
|------------------------|---------------------|------------------|---------------------|
| Reines Wohngebiet (WR) | I | 0.3 | 0.3 |
| " | II | 0.3 | 0.5 |
| " | III | 0.25 | 0.6 |

II. Ausführungsplan

II. Ausfertigung
Gemeinde **Senden**

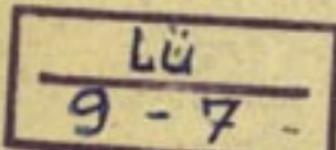
Bebauungsplan Nr. 2

(Kalverkamp)

Teil 1: Zeichnerische Darstellung

Maßstab 1:1000

Teil 2 siehe
Textteil



Gemarkung Senden Flur 16 tlw.

Gebäudebestand

-  Wohngebäude
-  Wirtschaftsgebäude
-  Mauer
-  Wohngebäude (Nachtrag durch Planbearbeiter)

Grenzen

- Flurgrenze
- _____ Flurstücksgrenze
- Eigentums- bzw. Grenze des Erbbaurechts
- x— gesetzl. } Überschwemmungsbereichsgrenze
- x— natürl. } (Nachtrag durch Planer)

Die Kartenunterlage für den Bebauungsplan wurde auf Grund amtlicher Unterlagen und eigener örtlicher Aufnahme angefertigt.

Es wird bescheinigt, daß die Kartenunterlage den gegenwärtigen Zustand richtig darstellt.

Dülmen d. 10. August 1963

Hilke Rind



Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 18.12.63 gemäß § 2 Abs. 6 des B.Bau-G. die Offenlegung dieses Planes mit der Begründung beschlossen.

Senden, den 18.12.63

H. Mensmann gez. *W. Kötter* gez. *Falke*
Bürgermeister Schriftführer Gemeindevorstand
Ratsmitglied

Osnabrück, den 4.12.63
W. Kötter

W. Kötter

F e s s e t z u n g e n

Zulässiges Mass der baulichen Nutzung

| Baugebiet | Zahl der Vollgesch. | Grundflächenzahl | Geschossflächenzahl |
|------------------------|---------------------|------------------|---------------------|
| Reines Wohngebiet (WR) | I | 0.3 | 0.3 |
| " | II | 0.3 | 0.5 |
| " | III | 0.25 | 0.6 |

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Baulinie
- Baugrenze
- Überbaubare Grundstücksfläche

- Baugebiet (reines Wohng.) Dach-Zwingende Geschosszahl neigung
- Stellung d. Hauptgebäude (Firstrichtung) W = Walmdach
- Fläche für Garagen
- Vorwiegend für Eigenheime vorgesehene Fläche

Dieser Plan mit der Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des B.Bau-G. in der Zeit vom 20. 1. bis 20. 2. 64 öffentlich ausgelegen.

Nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken hat die Gemeindevertretung gemäß § 10 des B.Bau-G. in ihrer Sitzung vom 22. 5. 64 diesen Plan als Satzung beschlossen. *4. 30. 3. 65*

Senden, den *22. 2. 1964*

Senden, den *22. 5. 1964*



Der Gemeindedirektor

ges. Potts
begl. untersch.:



ges. Messmann
Bürgermeister

begl. untersch.: *ges. Bilskeim*

ges. Konning
Gemeindedirektor
Ratsmitglied

- Öffentl. Grünfläche K.SP.PL = Kinder-spielplatz
- Private Grünfläche
- Baugebietsgrenze

- Anbaufähige Verkehrsfläche mit Höhenlage
- Nicht anbaufähige Verkehrsfläche
- Parkplatz

Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 des B.Bau-G. vom 23. 6. 1960 (BGBl. S. 341) hiermit genehmigt.

Die Genehmigung dieses Planes durch den Herrn Regierungspräsidenten wurde am öffentlich bekannt gegeben.

Münster, den *27. 12. 65.*

Senden, den

L.S.

Der Regierungspräsident
Im Auftrage

**VERVIELFÄLTIGT
VERBOTEN**

SENDEN / KREIS LÜDINGHAUSEN

BEBAUUNGSPLAN Nr. 2 KALWERKAMP TEIL 1

33

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Kalverkamp", Senden

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 08.06.2004 folgenden Beschluss gefasst:

„Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Kalverkamp“, Senden, wird für die Grundstücke Kalverkamp 4 – 16 gemäß §§ 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) – in der zurzeit gültigen Fassung – und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) – in der zurzeit gültigen Fassung – sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) – in der zurzeit gültigen Fassung – und dem § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NRW S. 255) - in der zurzeit gültigen Fassung -, als Satzung beschlossen.

Die Änderung besteht aus folgenden Punkten:

- a) Zulassung einer zusätzlichen Dachneigung; neben 30° auch 45°
- b) Zulassung von Dachgauben mit einer Gesamtbreite von max. 2/3 der entsprechenden Gebäudelänge, wobei ein Mindestabstand von 1,50 m zum Ortgang eingehalten werden muss
- c) Zulassung der Erhöhung des Drempels auf bis zu 0,90 m

Der Änderungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1 zur Niederschrift), der Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.“

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss des Rates der Gemeinde Senden vom 08.06.2004 - Sitzungsvorlage Nr. 71/04 - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Kalverkamp" liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden, Münsterstraße 30, Zimmer 303, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereiches ist im beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, dargestellt.

Hinweise:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB

Frist über die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

Unbeachtlich werden:

- 1) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 44 Abs. 3 (tlw.) und 4 BauGB

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Nach § 7 Abs. 6 GO

Satzungen

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Az.: 622-22

48308 Senden, 05.07.2004

Der Bürgermeister

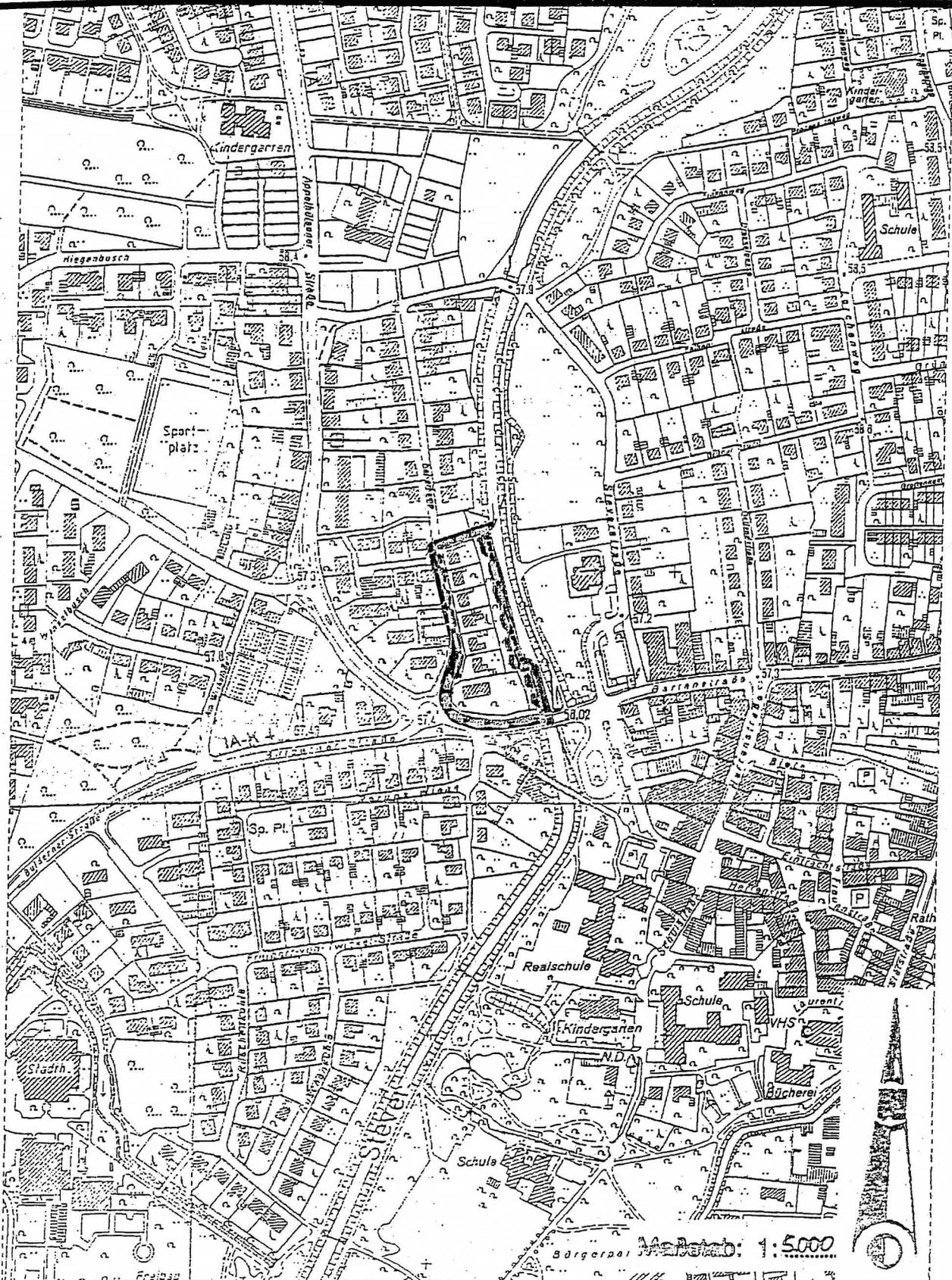
I. V.

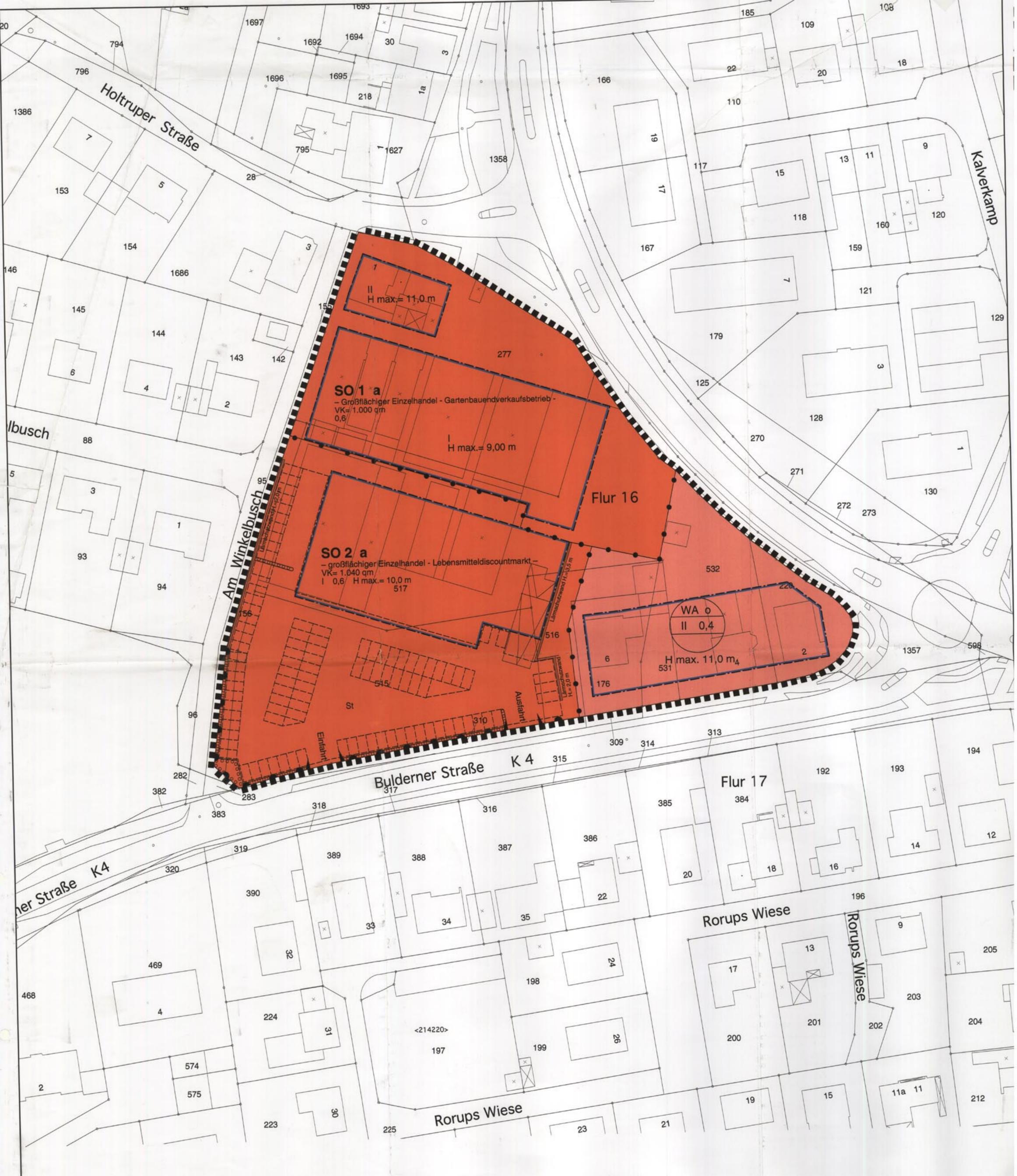

Wallkötter
Beigeordneter

Anlage 1
zur Bekanntmachung vom 05.07.2004

Satzungsbeschluss über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Kalverkamp“,
Senden

- Änderungsbereich -





Holtruper Straße

Kalverkamp

Am Winkelbusch

Bulderner Straße

Rorups Wiese

Rorups Wiese

SO 1 a
- Großflächiger Einzelhandel - Gartenbauverkaufsbetrieb -
VK= 1.000 qm
I 0,6

SO 2 a
- großflächiger Einzelhandel - Lebensmitteldiscountmarkt -
VK= 1.040 qm
I 0,6

WA o
II 0,4

Flur 16

Flur 17

<214220>

II
H max.= 11,0 m

H max.= 9,00 m

H max.= 10,0 m

H max. 11,0 m₄

Ausfahrt
Lärmschutzwand H=2,0 m

Einfahrt

Lärmschutzwand H=3,5 m

Lärmschutzwand H=2,0 m

Lärmschutzwand H=2,0 m

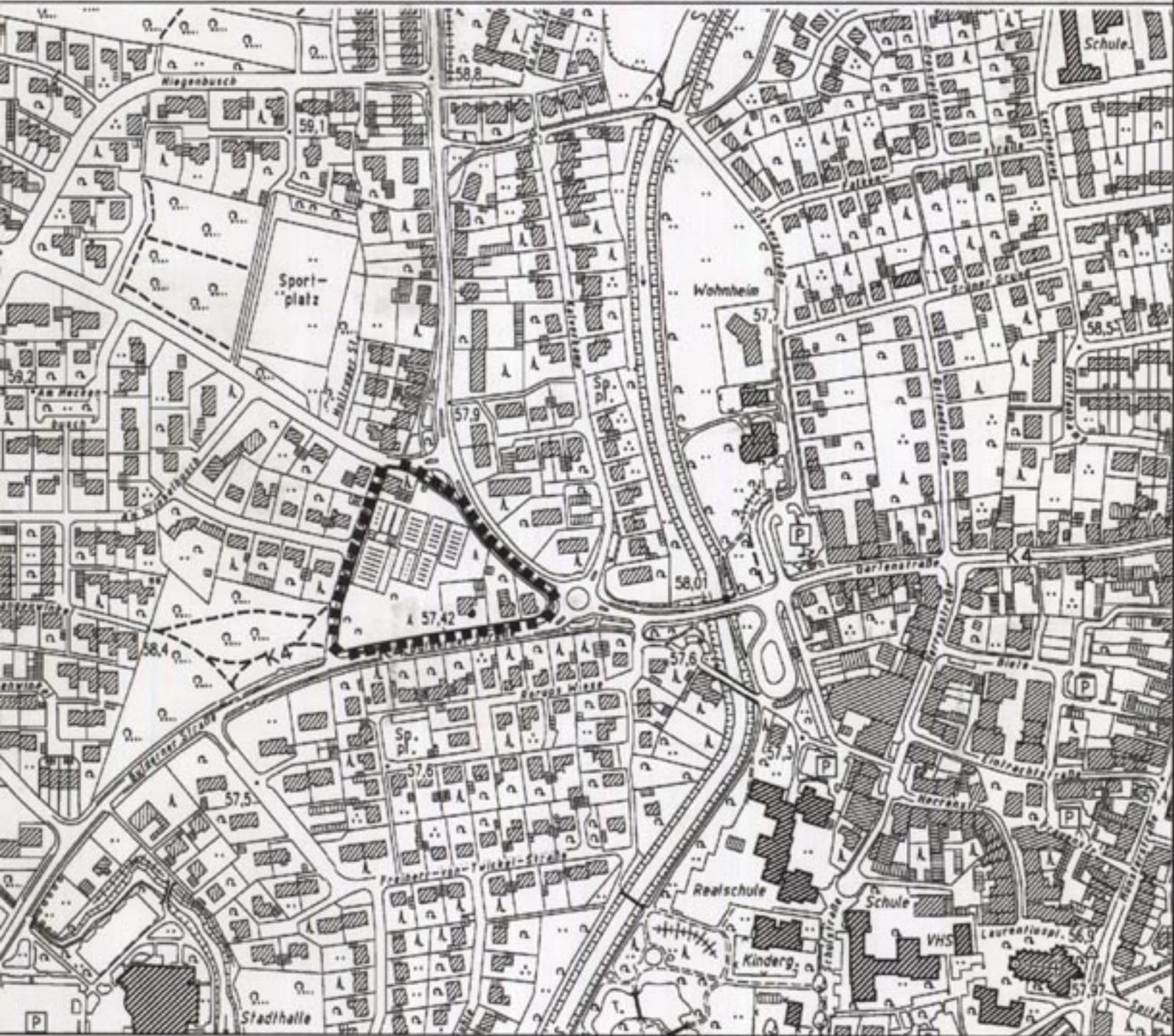
St

Einfahrt

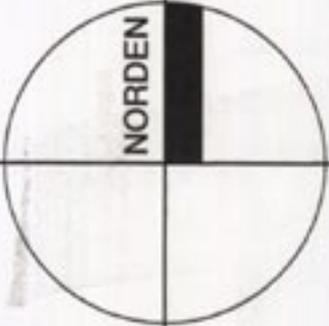
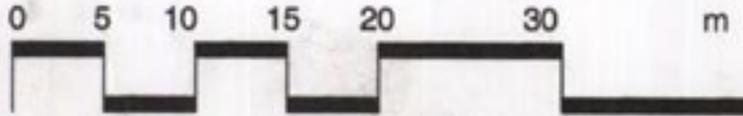
GEMEINDE SENDEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 2

"KALVERKAMP" – 2. ÄNDERUNG



PLANÜBERSICHT M 1 : 5.000

| | | | |
|------------------|------------|--|---|
| DATUM | Sept. 2007 | Einschließlich der Ergänzungen nach der öffentlichen Auslegung gem. § 3(2) BauGB |  |
| PL ^{GR} | 108 x 64 | | |
| BEARB. | VI. |  | |
| M. | 1 : 500 | | |

BÜRGERMEISTER

PLANBEARBEITUNG

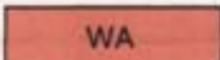
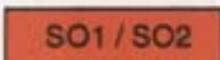
WOLTERS PARTNER
ARCHITEKTEN BDA · STADTPLANER

DARUPER STRASSE 15 · 48653 COESFELD
TELEFON (02541) 9408-0 · FAX (02541) 6088

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

-  Allgemeines Wohngebiet
-  Sonstige Sondergebiete, siehe textliche Festsetzung Nr. 1

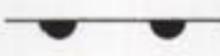
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

- 11 Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß
- 0,8 Grundflächenzahl
- H max = Maximale Baukörperhöhe bezogen auf die Oberkante der fertigen zugeordneten Erschließungsstraße, siehe textliche Festsetzung Nr. 2

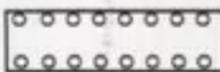
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

- o Offene Bauweise
- a Abweichende Bauweise, siehe textliche Festsetzung Nr. 3
-  Baugrenze

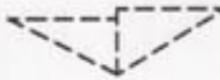
VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

-  Einfahrtbereich
-  Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

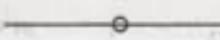
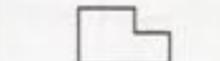
FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

-  Flächen zur Anpflanzung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

SONSTIGE PLANZEICHEN

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB
-  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 16 (5) BauNVO
-  Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB
- St Stellplätze
-  Sichtdreiecke - nachrichtliche Darstellung - sind von jeglicher Sichtbehinderung von 0,8 m bis 2,5 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB
-  Lärmschutzwand, siehe textliche Festsetzung Nr. 5

BESTANDSDARSTELLUNGEN UND HINWEISE

-  Vorhandene Flurstücksgrenze
- 531 Vorhandene Flurstücksnummer
-  Vorhandene Gebäude

HINWEISE

KAMPFMITTEL

Nach Auswertung vorhandener Luftbilder bestehen eindeutige Hinweise auf Kampfmittelbelastung (Geschützstellung) im südwestlichen Teil des Plangebietes. Daher ist vor einer Bebauung eine systematische Oberflächendetektion in dem betroffenen Bereichen erforderlich. Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

ENTWÄSSERUNG

Das Niederschlagswasser ist in den in der Bulderner Straße gelegenen Regenwasserkanal abzuführen. Die maximale Aufnahmefähigkeit für die im Bereich des Sondergebietes neuversiegelnden Flächen bei 15 l/s liegt. Im Rahmen der Entwässerungskonzeption sind entsprechende Retentionsmaßnahmen für das Niederschlagswasser vorzusehen.

TEXT

A FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (4)-(6) BauNVO)

1.1 In dem festgesetzten "Sonstigen Sondergebiet -Gartenbauendverkaufsbetrieb" (SO1) sind Einzelhandelsnutzungen auf einer Verkaufsfläche von insgesamt max.1.000 qm zulässig.

Dabei ist folgende Aufteilung der Sortimente zulässig:

| | |
|-----------------------------------|--------|
| - Pflanzen und Samen | 650 qm |
| - Gartenbedarf (incl. Terrakotta) | 200 qm |
| - (Schnitt-) Blumen | 80 qm |
| - Glas / Porzellan / Keramik | 70 qm |

Neben den o.g. Einzelhandelsnutzungen sind Wohnnutzungen innerhalb des Sonstigen Sondergebietes für Betriebsleiter zulässig.

1.2 In dem festgesetzten "Sonstigen Sondergebiet -Lebensmitteldiscountmarkt" (SO2) sind Einzelhandelsnutzungen auf einer Verkaufsfläche von insgesamt max.1.040 qm zulässig.

Dabei ist folgende Aufteilung der Sortimente zulässig:

| | |
|--------------------------------|----------|
| - Lebensmittel - Discountmarkt | 1.000 qm |
| davon für Non-food Artikel | 150 qm |
| - Backshop | 40 qm |

Neben den o.g. Verkaufsfläche sind innerhalb der überbaubaren Fläche Flächen für Lagerräume, Pfandraum und Sozialräume zulässig.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(gem. § 9 (1) Nr. 1 u. (2) BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)

2.1 Höhe der baulichen Anlagen

Die Firsthöhe der eingeschossigen Gebäude darf die Höhe von 9,00 m bzw. 10,00 m und der zweigeschossigen Gebäude von 11,00 m bezogen auf die Oberkante fertiger zugeordneter Erschließungsstraße nicht überschreiten.

2.2 Grundflächenzahl

Innerhalb der Sonstigen Sondergebiete kann eine Überschreitung der festgesetzten GRZ für Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,8 – für das mit SO 1 gekennzeichnete Sondergebiet – bzw. 0,9 – für das mit SO 2 gekennzeichnete Sondergebiet – zugelassen werden.

3. BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

(gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 22 (4) BauNVO)

3.1 In den mit a (abweichende Bauweise) gekennzeichneten Teilen des Plangebietes ist in einer grundsätzlich offenen Bauweise eine Überschreitung der Gebäudelängen von 50 m zulässig. Dabei sind die für eine offene Bauweise erforderlichen Grenzabstände gem. BauO NW einzuhalten.

4. FLÄCHEN FÜR GARAGEN, STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN

(gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 12 (6) und 23 (5) BauNVO)

4.1 Garagen und Stellplätze i. S. d. § 12 BauNVO sind innerhalb des festgesetzten Sondergebietes (SO 2) nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche oder den dafür festgesetzten Flächen zulässig.

5. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

(gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB)

5.1 Entlang der östlichen und westlichen Grenze des festgesetzten „Sonstigen Sondergebietes – Großflächiger Einzelhandel“ (SO2) wird in den mit „Lärmschutzwand“ gekennzeichneten Bereichen die Errichtung einer Lärmschutzwand mit einer Höhe von 2,0 m bzw. 3,5m (siehe Planeintrag) festgesetzt. Bezugshöhe ist das Niveau der angrenzenden Stellplatzflächen des Sondergebietes. Das erforderliche Flächengewicht der Wand muß >10 kg/qm aufweisen. Die Mauer ist fugendicht zu erstellen.

5.2 Die Fahrgassen der Stellplatzanlage innerhalb des festgesetzten „Sonstigen Sondergebietes - Großflächiger Einzelhandel“ (SO2) sind mit einer asphaltierten Oberfläche oder ungefastem Pflaster auszuführen.

5.3 Die Sammelbox der Einkaufswagen ist mit einer dreiseitigen Einhausung und Überdachung auszuführen. Die zum Parkplatz gelegene südliche Seite der Sammelbox bleibt offen.

6. FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG UND / ODER MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

(gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB)

- 6.1 Auf den Stellplatzflächen in dem mit SO 2 gekennzeichneten Gebiet ist anteilig je 6 Stellplätze ein großkroniger bodenständiger Laubbaum zu pflanzen. Die Bäume sind in offenen Pflanzbeeten von mind. 10 qm Größe zu pflanzen. Je Baum ist eine Pflanzfläche von mind. 4 qm nachzuweisen.
- 6.2 Entlang der südlichen bzw. westlichen Grenze des mit SO 2 gekennzeichneten Sonstigen Sondergebietes ist in den zeichnerisch gekennzeichneten Bereichen zur Eingrünung der Stellplatzfläche eine Hainbuchenhecke zu pflanzen
- 6.3 Die entlang der Straße „Am Winkelbusch“ festgesetzte Lärmschutzwand ist zur westlichen Seite vollständig mit selbststrankenden Kletterpflanzen zu begrünen.
- 6.4 Alle gemäß zeichnerischer oder textlicher Festsetzung zu bepflanzenden Flächen sind mit bodenständigen Pflanzen und Gehölzen flächendeckend zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.

B FESTSETZUNGEN GEM. § 86 BauO NRW i.V.m. § 9 (4) BauGB

1. DACHFORM

In dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet sowie dem mit SO 1 gekennzeichneten Sonstigen Sondergebiet sind Satteldächer und Krüppelwalmdächer (mit Abwalmungen im Giebelbereich bis maximal 1,50 m) mit einer Dachneigung von 35 - 45° zulässig.

Diese Festsetzung gilt nicht für Gewächshäuser innerhalb des mit SO 1 gekennzeichneten Sonstigen Sondergebietes.

Die Dächer von Doppelhäusern sind mit der gleichen Dachneigung auszuführen.

In dem mit SO 2 gekennzeichneten Sonstigen Sondergebiet ist abweichend davon ein Satteldach mit einer Dachneigung von 18° zulässig.

2. AUSSENWANDFLÄCHEN

In dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet sowie dem mit SO 1 gekennzeichneten Sonstigen Sondergebiet sind die Außenwandflächen der Hauptgebäude als rotes oder weißes Sicht- / Verblendmauerwerk oder heller Putzbau auszuführen.

Für untergeordnete Teilflächen (max. 10 % des gesamten Wandflächenanteils einer Bauseite, Brüstungsfelder, Balkone, Stürze, Gesimse etc.) dürfen andere Materialien verwendet werden

Diese Festsetzung gilt nicht für Gewächshäuser innerhalb des mit SO 1 gekennzeichneten Sonstigen Sondergebietes.

Die Außenwandflächen von Doppelhäusern sind je Baukörper in dem gleichen Außenwandmaterial auszuführen.

In dem mit SO 2 gekennzeichneten Sonstigen Sondergebiet sind die Außenwandflächen des Hauptgebäudes als rotes Verblendmauerwerk auszuführen.

3. DACHEINDECKUNG

In dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet sowie dem mit SO 1 gekennzeichneten Sonstigen Sondergebiet sind die Dächer mit Dachpfannen (Ziegeln) oder Dachsteinen der Farbrichtung rot, braun, anthrazit / schwarz einzudecken. Für untergeordnete Bauteile sind Blechabdeckungen zulässig.

Zulässig sind ökologische und / oder energiesparende Dacheindeckungen (z.B. begrünte Dächer und Glasdächer zur Solarenergienutzung).

Diese Festsetzung gilt nicht für Gewächshäuser innerhalb des mit SO 1 gekennzeichneten Sonstigen Sondergebietes.

Die Dächer von Doppelhäusern sind je Baukörper in dem gleichen Material auszuführen.

In dem mit SO 2 gekennzeichneten Sonstigen Sondergebiet sind die Dächer mit Betondachpfannen der Farbrichtung rot einzudecken.

4. WERBEANLAGEN

Selbstleuchtende oder beleuchtete Werbeanlagen sind zur Straße „Am Winkelbusch“ unzulässig.

Außerhalb der überbaubaren Flächen ist lediglich ein Werbepylon in einem Abstand von max. 5 m zur Verkehrsfläche der Bulderner Straße mit einer Höhe von bis zu 7 m zulässig.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katasternachweis überein. Stand:
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.
Coesfeld, den

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde hat am 27.04.06 gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes einzuleiten.
Dieser Beschluss ist am 12.06.06 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Senden, den 07.09.2007

Hinweis: Amtsblatt der Gemeinde Senden
vom 12.06.06 Nr. 7



Seiten 71-72

i.V.
Beigeordneter
(Stephan)

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat vom 08.05.07 bis zum 29.05.07 gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.

Senden, den 07.09.2007

Hinweis: Amtsblatt der Gemeinde Senden
vom 07.05.07 Nr. 4



Seiten 27-29

i.V.
Beigeordneter
(Stephan)

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat vom 03.05.07 bis zum 30.05.07 gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.

Senden, den 07.09.2007



i.V.
Beigeordneter
(Stephan)

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde hat am 14.06.07 gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diese 2. Änderung des Bebauungsplanes Entwurf mit Begründung öffentlich auszulegen.

Senden, den 07.09.2007



i.V.
Beigeordneter
(Stephan)

Diese 2. Änderung des Bebauungsplanes - Entwurf mit Begründung - hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 09.07.07 bis 10.08.07 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.

Senden, den 07.09.2007

Hinweis: Amtsblatt der Gemeinde Senden
vom 28.06.07 Nr. 7



Seiten 73-75

i.V.
Beigeordneter
(Stephan)

Der Rat der Gemeinde hat am 06.09.07 gem. § 10 des Baugesetzbuches diese 2. Änderung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Senden, den 07.09.2007



i.V.
Beigeordneter
(Stephan)

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Kalverkamp“ wird hiermit ausgefertigt. Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 des Baugesetzbuches wird unverzüglich durchgeführt.

Senden, den 07.12.07



i.V.
Beigeordneter
(Stephan)

Gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist der Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes am 18.11.2007 ortsüblich bekannt gemacht worden.

In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4, des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 4 Abs. 6 GO NRW hingewiesen.

Der Bebauungsplan ist am 19.11.2007 in Kraft getreten.

Senden, den 20.12.2007

Hinweis: Amtsblatt der Gemeinde Senden
vom 18.12.2007 Nr. 11



Seiten 131-140

i.V.
Beigeordneter
(Stephan)

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbauordnung (BauO NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 19.08.2002, in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), in der zuletzt geänderten Fassung.

Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), in der zuletzt geänderten Fassung.